Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.2012 (BGBI I S.679)

Nummer der ABE: 50516

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen

8 J x 18 H2

Typ: SX01

Inhaber der ABE BBS GmbH

und Hersteller: DE-77761 Schiltach

Für die oben bezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 50516

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 50516

Die ABE-Nr. 50516 erstreckt sich auf die Sonderräder 8 J x 18 H2, Typ SX01, in den Ausführungen wie im Gutachten Nr. 55065115 (1. Ausfertigung) vom 10.09.2015 beschrieben.

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen Nr. 1 bis 14 des Gutachtens genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Für die in dieser ABE freigegebenen Rad/Reifenkombinationen ist die Berichtigung der Zulassungsbescheinigung Teil I gemäß §13 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) nicht erforderlich.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft,

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen, die Felgengröße, der Typ und die Ausführung des Sonderrades, das Herstelldatum (Monat, Jahr), das Typzeichen und die Einpreßtiefe anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im Übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Typprüfstelle Fahrzeuge/Fahrzeugteile der TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH, Köln, vom 10.09.2015 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 30.09.2015 Im Auftrag



Frederik Maß

Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung Gutachten Nr. 55065115 (1. Ausfertigung), zur Genehmigung vorgelegt am: 10.09.2015



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABE: 50516

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung Die müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Typzeichen/Prüfzeichen dürfen die Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen.

Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung sowie die Maßnahmen zur Übereinstimmung der Produktion, nachprüfen. Es kann zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen. Dem Kraftfahrt-Bundesamt und/oder seinen Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu Produktions- und Lagerstätten zu gewähren.

Die mit der Erteilung dieser Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt**, **Fördestraße 16**, **DE-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gutachten Nr. 55065115 (1. Ausfertigung)



Hersteller BBS GmbH



.

Seite 1 von 4

Auftraggeber BBS GmbH

Welschdorf 220 77761 Schiltach 01 102 100140

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

Typ SX01

Radgröße 8 J x 18 H2
Zentrierart Mittenzentrierung

Aus-	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/	Ein-	Rad-	Abroll-	Gültig ab
führung		Lochkreis- (mm)/	press-	last	umfang	Herstell-
		Mittenloch-ø (mm)	tiefe	(kg)	(mm)	datum
			(mm)			
-	SX0105 / 09.23.455 Ø63.3	5/108/63,4	45	750	2098	1/2015
-	SX0105 / 09.23.456 Ø65.0	5/108/65,1	45	750	2098	1/2015
-	SX0101 / 09.23.445 Ø57	5/112/57,1	35	780	2249	1/2015
-	SX0103 / 09.23.445 Ø57	5/112/57,1	44	780	2249	1/2015
-	SX0101 / 09.23.444 Ø66.5	5/112/66,6	35	780	2249	1/2015
-	SX0103 / 09.23.444 Ø66.5	5/112/66,6	44	780	2249	1/2015
-	SX0103 / 09.23.632 Ø66.5	5/112/66,6	44	780	2249	1/2015
-	SX0104 / 09.23.412 Ø60.0	5/114,3/60,1	40	780	2268	1/2015
-	SX0104 / 09.23.433 Ø64.0	5/114,3/64,1	40	780	2268	1/2015
-	SX0104 / 09.23.413 Ø66.0	5/114,3/66,1	40	780	2268	1/2015
-	SX0104 / 09.23.414 Ø67.0	5/114,3/67,1	40	780	2268	1/2015
-	SX0102 / 09.23.414 Ø67.0	5/120/67,1	30	830	2249	1/2015
-	SX0102 / 09.23.490 Ø72.5	5/120/72,6	30	830	2249	1/2015
-	SX0106 / 09.23.490 Ø72.5	5/120/72,6	45	830	2249	1/2015

Kennzeichnung

KBA-Nummer 50516 Herstellerzeichen BBS

Radtyp und Ausführung SX01 (s.o.) Radgröße 8 J x 18 H2 Einpresstiefe ET (s.o.)

Herkunftsmerkmal MADE IN GERMANY Herstellungsdatum Monat und Jahr

Befestigungselemente

Die zu verwendenden Befestigungselemente sowie deren Anzugsmomente sind den Verwendungsbereichsgutachten zu entnehmen.

Prüfungen

Die o.g. Sonderräder wurden gemäß den Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger vom 25.November 1998 geprüft.

Gutachten Nr. 55065115 (1. Ausfertigung)



Hersteller BBS GmbH



Seite 2 von 4

Folgende Prüfungen wurden mit positivem Ergebnis abgeschlossen:

- Biegeumlaufprüfung
- Abrollprüfung
- Impactprüfung

Folgende Testdaten liegen der Biegeumlaufprüfung zugrunde:

Anschluss	Einpresstiefe (mm)	Radlast (kg)	Abrollumfang
5/112	35	780	2249
5/120	30	830	2249
5/112	44	780	2249
5/120	45	830	2249
5/114,3	40	780	2268
5/108	45	750	2098

Folgende Testdaten liegen der Impactprüfung zugrunde:

Anschluss	Reifengröße	Einpresstiefe (mm)	Radlast (kg)
5/120	205/40R18	30	830
5/120	205/40R18	45	830
5/114,3	205/40R18	40	780
5/108	205/40R18	45	750
5/112	205/40R18	35	780
5/112	205/40R18	44	780

Folgende Testdaten liegen der Abrollprüfung zugrunde:

Anschluss	Reifengröße	Einpresstiefe (mm)	Radlast (kg)
5/120	285/60R18	30	830
5/120	285/60R18	45	830
5/114,3	285/60R18	40	780
5/108	285/60R18	45	750
5/112	285/60R18	35	780
5/112	285/60R18	44	780

Aufgrund bereits positiv durchgeführter Prüfungen an vergleichbaren Rädern des genannten Radtyps sind die folgenden Prüfungen nicht mehr erforderlich:

- Salzsprühtest

Die Maße und Toleranzen entsprechen in wesentlichen Punkten der ETRTO.

Die Zusammensetzung, die Festigkeitswerte und das Korrosionsverhalten des verwendeten Werkstoffes sind in der Radbeschreibung des Herstellers aufgeführt.

Das Gewicht einer unlackierten Probe betrug 13,3 kg.

Gutachten Nr. 55065115 (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8 J x 18 H2 Typ SX01

Hersteller BBS GmbH



Seite 3 von 4

Prüfort und Prüfdatum

Die Festigkeitsprüfung des Sonderradtyps wurde in München von der TÜV SÜD Auto Service GmbH ab August 2015 durchgeführt.

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder an den in den Verwendungsbereichsgutachten genannten Fahrzeugen und den dort aufgeführten Bedingungen zu verwenden.

Anlagen

Befestigungsmittelzeichnung	09 23 037_03 mit Änderung vom	06.11.2006 21.11.2006
Befestigungsmittelzeichnung	09 23 447_02 mit Änderung vom	06.08.2006 06.08.2006
Befestigungsmittelzeichnung	09 23 417_04 mit Änderung vom	22.09.1992 16.10.2009
Befestigungsmittelzeichnung Beschreibung	09 23 518_00	01.03.2003 22.07.2015
Radzeichnung	SX0101-MACH_00	29.05.2015
Radzeichnung	SX0102-MACH_00	19.05.2015
Radzeichnung Radzeichnung	SX0103-MACH_00 SX0104-MACH 00	21.05.2015 21.05.2015
Radzeichnung	SX0105-MACH 00	22.05.2015
Radzeichnung	SX0106-MACH_00	26.05.2015
Befestigungsmittelzeichnung	09 23 004_02	23.08.2006
Defection of the leaders of the same	mit Änderung vom	23.08.2006
Befestigungsmittelzeichnung	09 23 448_02 mit Änderung vom	22.08.2006 22.08.2006
Zentrierringzeichnung Dmr. 70mm	09 23 404 10	09.04.1992
3	mit Änderung vom	08.04.2008
Zentrierringzeichnung Dmr. 82mm	09 23 412_23	11.09.2003
Describing later and a series of	mit Änderung vom	10.10.2014
Runddrahtsprengring	09 23 409_06 mit Änderung vom	09.04.1992 05.07.2000
Nabenkappenzeichnung	09 24 244 06	16.11.2011
	mit Änderung vom	16.11.2011
Befestigungsmittelzeichnung	Bimecc D5	31.07.2003
Nahankannanzaiahauna	mit Änderung vom	30.03.2012
Nabenkappenzeichnung	09 24 252_14 mit Änderung vom	17.11.2011 17.11.2011
Befestigungsmittelzeichnung	Bimecc C17F33	28.05.2007
2. 2	mit Änderung vom	01.04.2011
Verwendungsbereich	Anlage 1 - 14	

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 4.

Gutachten Nr. 55065115 (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8 J x 18 H2 Typ SX01

Hersteller BBS GmbH



Seite 4 von 4

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis bestehen unsererseits keine technischen Bedenken.

Der Technische Dienst Typprüfstelle Fahrzeuge/Fahrzeugteile der TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH, Am Grauen Stein, 51105 Köln ist mit seinem Ingenieurzentrum Technologiezentrum Typprüfstelle, Lambsheim für die angewendeten Prüfverfahren vom Kraftfahrt-Bundesamt entsprechend EG-FGV für das Typgenehmigungsverfahren des KBA unter der Nummer KBA-P 00010-96 benannt.

Lambsheim, 10. September 2015



Laux 00235054.DOC

Anlage 12 zum Gutachten Nr. 55065115 (1. Ausfertigung)



Hersteller BBS GmbH



Seite 1 von 6

Auftraggeber BBS GmbH

Welschdorf 220 77761 Schiltach 01 102 100140

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

SX01 Тур Radgröße 8 J x 18 H2 Zentrierart Mittenzentrierung

Aus-	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/	Einpress-	Rad-	Abrollumfang
führung		Lochkreis-ø (mm)/	tiefe	last	(mm)
		Mittenloch-ø (mm)	(mm)	(kg)	
-	SX0102 / 09.23.414 Ø67.0	5/120/67,1	30	830	2249

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 50516 Herstellerzeichen **BBS** Radtyp und Ausführung SX01 (s.o.) Radgröße 8 J x 18 H2 Einpresstiefe ET (s.o.)

Herkunftsmerkmal MADE IN GERMANY Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungs-	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Gesamthöhe (mm)	Artikel-Nr.
	mittel				
S02	Mutter M14x1,5	Kegel 60°	150	39,5	09.31.386

Prüfungen

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

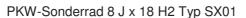
Verwendungsbereich

Hersteller Chevrolet/Daewoo(GM) /GM Korea

> Opel Saab

innerhalb 2% Spurverbreiterung

Anlage 12 zum Gutachten Nr. 55065115 (1. Ausfertigung)



Hersteller BBS GmbH

Prüfgegenstand



Seite 2 von 6

A12 A19 A99

Lim V00 V18

S02

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Chevrolet Malibu	118, 123	225/45R18	A33 T95	A19 A58 A99
KL1G	118, 123	225/50R18	A12	Lim S02
e9*2007/46*0188*	118, 123	235/45R18	A12	
	118, 123	245/40R18	A12	
	118, 123	245/45R18	A12	
Opel Insignia	81-191	225/45R18	R37 T91 T95	A12 A19 A99
0Ġ-A	81-191	225/50R18	A01 K1a K2b R37	B03 Flh Lim
e1*2001/116*0475*;	81-191	235/40R18	T91 T93	V00 V18 S02
e1*2007/46*0374*	81-191	235/45R18		
- incl. Facelift 2013	81-191	245/40R18	A01 K1a K2b	
	81-191	245/45R18	A01 K1a K2b	
Opel Insignia	81-191	225/45R18	R37 T91 T95	A12 A19 A99
0G-A, -/V	81-191	225/50R18	A01 K1a K2b R37 T95	B03 Car KOV
e1*2001/116*0475*;	81-191	235/40R18	T91 T93 T95	V00 V18 S02
e1*2007/46*0374*;	81-191	235/45R18	T94 T98	
e1*2007/46*0860*	81-191	245/40R18	A01 K1a K2b T93 T97	
- Sports Tourer - Station Wagon - incl. Facelift 2013	81-191	245/45R18	A01 K1a K2b	
Opel Insignia Country	120-184	225/50R18		A12 A19 A56
Tourer	120-184	225/55R18		A99 Car KMV
0G-A	120-184	235/45R18		S02
e1*2007/46*0374*11	120-184	235/50R18	A01 K4h	
	120-184	245/45R18		
	120-184	245/50R18	A01 K1a K2b K4h	
	120-184	255/45R18	A01 K4h	
Opel Insignia OPC	239	235/45R18	M+S	A12 A19 A56
0G-A	239	245/40R18	A01 K1a K2b M+S	A99 Flh Lim
e1*2001/116*0475*;	239	245/45R18	A01 K1a K2b M+S	S02
e1*2007/46*0374*				
- incl. Facelift 2013				
Opel Insignia OPC	239	235/45R18	M+S T94 T98	A12 A19 A56
0G-A	239	245/40R18	A01 K1a K2b M+S T93 T97	A99 Car KOV
e1*2001/116*0475*;	239	245/45R18	A01 K1a K2b M+S	S02
e1*2007/46*0374*				
- Sports Tourer				
- Station Wagon				

Allgemeine Hinweise

- incl. Facelift 2013

e4*2007/46*0137*..

Saab 9-5

YS3G

118-221

118-221

118-221

118-221

118-221

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z. B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

T95

A01 K2b

A01 K1a K2b K4h

A01 K1a K2b K4h

A01 K1a K2b K4h

225/45R18

225/50R18

235/45R18

245/40R18

245/45R18

Anlage 12 zum Gutachten Nr. 55065115 (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8 J x 18 H2 Typ SX01

Hersteller BBS GmbH



Seite 3 von 6

Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein bzw. -brief, Zulassungsbescheinigung I) durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (mit Ausnahme der M+S-Profile) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugbrief und -schein, Zulassungsbescheinigung I) zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen einer Bauart und achsweise eines Reifentyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Reifentypen auf Vorder- und Hinterachse sind die Hinweise des Fahrzeug- und / oder Reifenherstellers zu beachten.

Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

Die Bezieher der Räder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

Spezielle Auflagen und Hinweise

- A01 Nach Durchführung der Technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage der vorliegenden ABE unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüfingenieur einer Überwachungsorganisation nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO zur Durchführung und Bestätigung der in der ABE vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.
- A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.
- A19 Es sind nur schlauchlose Reifen zulässig. Werden keine Ventile mit TPMS-Sensoren verwendet, sind Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die den Normen DIN, E.T.R.T.O oder Tire and Rim entsprechen, zulässig. Werden Ventile mit TPMS-Sensor verwendet, so sind die Hinweise und Vorgaben der Hersteller zu beachten. Die Ventile und Sensoren müssen für den vorgeschriebenen Luftdruck und die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit geeignet sein. Die Ventile dürfen nicht über den Felgenrand hinausragen.
- **A33** Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm einschließlich Kettenschloss auftragen, an der Vorderachse verwendet werden.
- **A56** Die Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb (z.B. 4WD, Quattro, Syncro, 4-Matic, 4x4 u. ä.)
- **A58** Rad-Reifen-Kombination(en) nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradantrieb.
- A99 Zum Auswuchten der Räder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte im Felgenbett angebracht werden. Bei der Auswahl und Anbringung der Klebegewichte ist auf einen Abstand von 2 mm zum Bremssattel zu achten.

Anlage 12 zum Gutachten Nr. 55065115 (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8 J x 18 H2 Typ SX01

Hersteller BBS GmbH



Seite 4 von 6

- **B03** Die Zulässigkeit der Sonderräder ist nicht geprüft für Fahrzeuge, die serienmäßig ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern für Sommerbereifung (nicht M+S Reifen) ausgerüstet sind (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung).
- **Car** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Kombilimousine (Avant, Break, Caravan, Kombi, Station-Wagon, Tourer, Turnier, Touring, ...).
- **FIh** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Fließheck (3-türig und 5-türig).
- **K1a** Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- **K2b** Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- **K4h** An Achse 2 ist die Radhausinnenverkleidung am Übergang von der Radhausausschnittkante zur Heckschürze auszuschneiden bzw. um 5 mm zu kürzen.
- **KMV** Betrifft nur Fahrzeugvarianten mit serienmäßigen Kunststoffverbreiterungen bzw. Kotflügelverbreiterungen (Radlaufleisten).
- **KOV** Betrifft nur Fahrzeugvarianten ohne serienmäßigen Kunststoffverbreiterungen bzw. Kotflügelverbreiterungen (Radlaufleisten).
- Lim Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Limousine.
- **M+S** Diese Reifengröße ist nur zulässig als M+S-Bereifung.
- **R37** Diese Reifengröße ist nicht geprüft für Fahrzeuge, die serienmäßig ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Reifengrößen (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung) ausgerüstet sind.
- S02 Zur Befestigung der Räder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S02 (siehe Seite 1) verwendet werden.
- **T91** Reifen (LI 91) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1230 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).
- **T93** Reifen (LI 93) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1300 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).
- **T94** Reifen (LI 94) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1340 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).
- **T95** Reifen (LI 95) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1380 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

Anlage 12 zum Gutachten Nr. 55065115 (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8 J x 18 H2 Typ SX01

Hersteller BBS GmbH



Seite 5 von 6

T97 Reifen (LI 97) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1460 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T98 Reifen (LI 98) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1500 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

V00 Unterschiedliche Reifengrößen auf Vorder- und Hinterachse sind nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb (z.B. AWD, 4-Matic, Syncro, 4x4,...).

V18 Bei Verwendung verschiedener Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse sind folgende Reifenkombinationen, sofern die Reifengrößen in der Spalte "Reifen" aufgeführt sind, möglich:

		Vorderachse	Hinterachse
Nr.	1	205/40R18	225/35R18
Nr.	2	205/45R18	225/40R18
Nr.	3	215/40R18	245/35R18, 255/35R18
Nr.	4	215/45R18	235/40R18, 245/40R18
Nr.	5	225/40R18	245/35R18, 255/35R18, 265/35R18, 285/30R18, 295/30R18
Nr.	6	225/45R18	245/40R18, 255/40R18, 275/35R18, 285/35R18
Nr.	7	225/50R18	245/45R18, 255/45R18

Es sind nur Reifen eines Herstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig, für die der Reifen- oder Fahrzeughersteller die Eignung für das jeweilige Fahrzeug bestätigt. Diese Bestätigung ist vom Führer des Fahrzeugs mitzuführen.

Prüfort und Prüfdatum

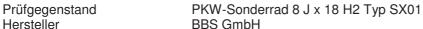
Die Verwendungsprüfung fand am 25. August 2015 in Lambsheim statt.

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Anlage 12 zum Gutachten Nr. 55065115 (1. Ausfertigung)



BBS GmbH



Seite 6 von 6

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 6 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Januar 2015.

Der Technische Dienst Typprüfstelle Fahrzeuge/Fahrzeugteile der TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH, Am Grauen Stein, 51105 Köln ist mit seinem Ingenieurzentrum Technologiezentrum Typprüfstelle, Lambsheim für die angewendeten Prüfverfahren vom Kraftfahrt-Bundesamt entsprechend EG-FGV für das Typgenehmigungsverfahren des KBA unter der Nummer KBA-P 00010-96 benannt.

Lambsheim, 25. August 2015

Bohlander

00234256 DOC